

Kirchliche Stellungnahme zu den Reden des
Reichskirchenministers.

Zu den in Fulda und Hagen erfolgten programmatischen Erklärungen des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten nehmen die unterzeichneten Vertreter der Deutschen Evangelischen Kirche Stellung.

I.

In seiner Rede in Hagen am 1.12.1937 hat der Herr Reichsminister nach D.N.B. Bericht ausgeführt:

"Dem nationalsozialistischen Staat geht es ausschließlich um die Wissens- und Glaubensfreiheit des Einzelnen. Keiner soll darin beschränkt werden, sich seine Konfession auszusuchen. Ganz allein soll der Einzelne entscheiden, welchem religiösen Glauben er angehören wolle. Daraus soll ihm weder ein Vorteil noch ein Nachteil erwachsen."

Dazu erklären wir:

Dass in Zukunft nach diesen Grundsätzen verfahren wird, ist eine wesentliche Voraussetzung der Befriedung der Verhältnisse von Kirche und Staat.

Wenn der Einzelne nicht darin beschränkt werden soll, sich seine Konfession zu wählen, dann muß er das auch in der tätigen Teilnahme an allen Dingen seiner Konfession beweisen dürfen.

Er darf nicht länger der freien öffentlichen Meinungsäußerung in Bezeugung seines Glaubens und in Abwehr öffentlicher Angriffe auf ihn beraubt sein.

Er darf nicht der Verächtlichmachung seines Glaubens wehrlos preisgegeben bleiben, indem sein vom Glauben her bestimmtes Handeln als staatsfeindlich und die Volksgemeinschaft störend mißdeutet wird.

Er muß künftig vor allen politischen oder wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen gesichert sein, die ihn wegen seiner Konfessionszugehörigkeit in seiner bürgerlichen Ehre oder wirtschaftlichen Existenz mindern. Auch die von parteiamtlichen Organisationen, besonders der Jugend, Erfassten, auch die Staatsbeamten, müssen künftig die Freiheit erhalten, sich ungehindert innerhalb ihrer Kirche (z.B. als Mitglieder kirchlicher Körperschaften, als Mitarbeiter im evang. Männerdienst, der evang. Frauenhilfe, der evangelischen Jugendarbeit, dem Kinder-gottesdienst usw.) zu betätigen und ihren evangelischen Glauben auch innerhalb ihres bürgerlichen Lebens zu bezeugen.

II.

In der gleichen Rede hat der Herr Kirchenminister hervorgehoben:

"Der nationalsozialistische Staat denkt nicht daran, irgendeine Konfession zu einer Staatskirche zu machen.... Das Ziel der nationalsozialistischen Kirchenpolitik ist die völlige Gleichstellung der verschiedenen Religionsgemeinschaften untereinander."

Dazu erklären wir:

Die innerhalb der Kirche ausgebrochenen Glaubenskämpfe müssen vom Staat in Zukunft als rein innerkirchliche Angelegenheiten behandelt werden. Freiheit der Konfession schließt ein, daß es der Kirche nicht länger verwehrt werden darf, ihre Lehre und ihre Ordnung gemäß den ihr Wesen begründenden unaufgebbaren Voraussetzungen zu gestalten.

Innerhalb der DEK halten die von uns vertretenen Kirchen an diesen in der Heiligen Schrift gegebenen und ihren Bekenntnissen bezeugten Grundlagen fest. Es muß ihnen daher in Zukunft unverwehrt bleiben, die auf dieser unaufgebbaren Grundlage stehenden Gemeindeglieder in Gemeinden zu sammeln und zu ordnen, sowie auf allen Stufen des kirchlichen Aufbaus in synodalen Organen dem von Schrift und Bekenntnis bestimmten Willen der Gemeinde Ausdruck und Wirksamkeit zu verleihen (Neubildung der kirchlichen Organe, Gestaltung der künftigen Verfassung).

ihre Ämter zur Ausrichtung der Verkündigung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung mit von der Kirche bestimmten und der Kirche verantwortlichen Trägern zu besetzen;

die künftigen Diener am Wort in kirchlicher Verantwortung auszubilden und zu prüfen, zu ordinieren und zu bestellen;

die freiwilligen Dankopfer der Gemeinde für die Gabe des Wortes Gottes (Kollekte) für die kirchliche Arbeit und für kirchliche Werke in eigener Verantwortung auszuschreiben, zu sammeln und zu verwenden.

Die Freiheit der Konfessionen schließt hinsichtlich der Deutschen Evang. Kirche und der evang. Landeskirchen aus, daß die staatliche Kirchenpolitik auch weiterhin kirchliche Instanzen, besonders die Organe der kirchlichen Selbstverwaltung entmündigt, für nicht bestehend erklärt und durch staatlich bestellte Organe mit unbegrenzten staatlichen Machtbefugnissen ersetzt. Die Berufung auf das staatliche Aufsichtsrecht darf nicht dazu führen, daß der Staat durch das Kirchenministerium oder andere von ihm gesetzte oder ihm allein verantwortliche Organe in die innerkirchlichen Angelegenheiten eingreift.

Wir können es auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie wenig es in allen Kreisen des deutschen Volkes verstanden würde, wenn der evangelischen Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten stärkere staatliche Bindungen auferlegt würden als der katholischen Kirche. Es könnten sich hieraus - gerade in überwiegend katholischen Gegenden - Folgerungen ergeben, die vom Standpunkt der deutschen Volksgemeinschaft aus durchaus unerwünscht sein müßten.

III.

Der Herr Kirchenminister hat in seiner Fuldaer Rede ausgeführt:

"Es ist an sich nicht die Aufgabe der nationalsozialistischen Regierung, die Erhaltung von Kirchen durch Zuschüsse und durch Steuern von sich aus zu sichern. Das ist die Aufgabe der Gläubigen, denen es obliegen muss, für die Kirche zu sorgen, zu der sie gehören wollen. Wenn dies auch nicht sofort durchgeführt wird, so steht es doch als Ziel fest."

Dazu erklären wir:

Die Gläubigen haben stets für die Kirche gesorgt, zu der sie gehören. Das haben sie nicht nur durch Abgaben und Spenden, sondern auch durch Stiftung von Kirchengut getan. Wir setzen, gestützt auf die feierlichen Zusagen des Führers, voraus, daß der Kirche das Kirchengut verbleibt und sie allein über seine Nutzbarmachung für kirchliche Zwecke bestimmt. Im Gebrauch der Kirche befindliche staats-eigene Gebäude dürfen ihrer bisherigen kirchlichen Benutzung nicht entzogen werden.

Die bei der Linziehung von Kirchengut übernommenen Verpflichtungen bilden vielfach die Rechtsgrundlage der heutigen Staatsleistungen an die Kirchen. Diese sind im übrigen nur die Gegenleistung für die kulturellen und charitativen Leistungen der Kirche an Volk und Staat. Über eine auf Recht und Billigkeit gestützte Ablösung, die einen angemessenen Ausgleich für die bisherigen Leistungen vorsieht, sind wir zu Verhandlungen bereit. Wir nahmen zur Kenntnis, daß auch der Herr Kirchenminister seine Fuldaer Ausführungen in Hagen dahin ergänzt hat, daß die Zurückführung der Religionsgemeinschaften auf die Opfer ihrer Gläubigen nicht als eine plötzliche Entziehung der Staatszuschüsse zu verstehen sei.

Kirchensteuern, die auch bisher Abgaben der Gläubigen für ihre Kirche darstellen, müssen der Kirche auch fernerhin zur Befriedigung ihrer notwendigen Bedürfnisse verbleiben. Soweit bisher der Staat bei der Erhebung der Kirchensteuern Dienste geleistet hat, sind sie ihm von der Kirche in vollem Umfange vergütet worden. Über eine die Kirche stärker beteiligende Änderung des Kirchensteuerwesens zu verhandeln, sind wir bereit. - Hinsichtlich der freiwilligen Beiträge der Konfessionsangehörigen für kirchliche Zwecke müßten die Hemmungen fortfallen, die durch die Vorschriften des Samml.Ges. bzw. seine Handhabung entstehen.

gez. Marahrens Müller Breit